

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 15.12.2020, 17:02 Uhr bis 17:53 Uhr
in der Aula des Gymnasiums Voerde

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike
Goemann, Uwe
Kinder, Joachim
Neßbach, Ulrich Philipp
Reselski, Christian
Rühl, Greta
Schmitz, Stefan
Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert
Altmeppen, Bernd
Gördü, Hasan
Hülser, Ingo
Kotzke, Nicolas
Seelig, Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dickmann, Britta
Dickmann, Ralf
Meiners, Stefan

FDP-Fraktion

Benninghoff, Bernd
Berger, Jürgen

Fraktion Die PARTEI

Zielinski, Daniel

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden, Christian

Ohne Fraktion

Schmitz, Jörg

Entschuldigt fehlten aufgrund der „Soll-Stärken-Vereinbarung“:

Aydin, Engin (CDU)
Fink, Jürgen (WGV)
Hassmann, Ingrid (B' 90/Grüne)
Hickl, Ines (SPD)
Kleinherne, Uwe (SPD)
Kolbe, Tanja (SPD)
Krieg, Wolfgang (SPD)
Langenfurth, Jan (CDU)
Lemm, Bastian (SPD)
Lemm, Doris (SPD)
Merker, Fabian (SPD)
Pöggel, Doris (FDP)
Pollmann, Andreas (CDU)
Rieser, Ralf (SPD)
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)
Rosengart, Kai (Die PARTEI)
Sarres, Mark (SPD)
Schmitz, Monika (CDU)
Schneider, Georg Heinrich (CDU)
Steenmanns, Frank (CDU)
Steldermann-Tafel, Carmen (B' 90/Grüne)
Stemmer, Henning (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann
Beigeordneter Herr Rütten
Kämmerer Herr Hülser
Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Frau Loogen (FD 1.4)
Herr Hauser (FD 3.1)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)
Herr Marhofen (FB 8)

Besucher:

2 Herren

Presse:

1 Dame und 1 Herr

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 03.11.2020 und 19.11.2020
- 3. Einbringung des Haushaltes 2021; (17/60 DS)
Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 4. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für (17/48 DS)
die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für
das Jahr 2021
- 5. Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - Kir- (17/75 DS)
chenkreis Dinslaken Café Komm
- 6. Besetzung der Ausschüsse, Arbeitskreise und Drittorganisationen (17/71 DS)
- 6.a Besetzung der Ausschüsse, Arbeitskreise und Drittorganisationen (17/71 DS
1. Ergänzung)
- 7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2020 (17/72 DS)
hier: Reduzierung des Verkehrslärms auf der Dinslakener Straße
- 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2020 (17/73 DS)
hier: Ausbau des ÖPNV
- 9. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 (17/74 DS)
hier: Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neu
bau
- 10. Antrag der FDP-Fraktion vom 13.11.2020 (17/81 DS)
hier: Prüfauftrag - Ampelfreies Stadtzentrum
- 11. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 30.11.2020 (17/88 DS)
hier: Durchführung einer Lichtershow an Silvester
- 12. Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2020 (17/90 DS)
hier: Prüfantrag zur Erstellung eines sicheren Verkehrskonzeptes an
den Kindertagesstätten und Schulen im Voerder Stadtgebiet
- 13. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie Entlas- (17/85 DS)
tung des Bürgermeisters
- 14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. (17/77 DS)
Quartal 2020
- 15. Änderung der Vergabeordnung (17/87 DS)
- 16. DeltaPort GmbH & Co. KG (17/19 DS)
hier: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen
- 17. Prüfung der Bürgermeisterwahl der Stadt Voerde vom 13.09.2020 gem. § (17/50 DS)
40 Abs. 1 i. V. m. § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
- 18. Prüfung der Wahl der Vertretung der Stadt Voerde vom 13.09.2020 gem. (17/51 DS)
§ 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

- | | | |
|-----|--|------------|
| 19. | Prüfung der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) | (17/52 DS) |
| 20. | Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung | (17/29 DS) |
| 21. | Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" hier: Satzungsbeschluss | (17/23 DS) |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B hier: Satzungsbeschluss | (17/78 DS) |
| 23. | 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | (17/53 DS) |
| 24. | Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt", hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | (17/21 DS) |
| 25. | Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" hier: Aufstellungsbeschluss | (17/59 DS) |
| 26. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Bewerbung des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" | (17/63 DS) |
| 27. | Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein) | (17/33 DS) |
| 28. | 27. Änderung der Abfallgebührensatzung | (17/66 DS) |
| 29. | 16. Änderung der Abwassergebührensatzung | (17/64 DS) |
| 30. | 1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes" | (17/69 DS) |
| 31. | 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen | (17/62 DS) |
| 32. | 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung | (17/65 DS) |
| 33. | 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) | (17/61 DS) |
| 34. | 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung | (17/76 DS) |
| 35. | Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung von Spielgeräten an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde-Möllen | (17/89 DS) |
| 36. | Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im Jahr 2021 | (17/49 DS) |
| 37. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente | (17/84 DS) |
| 38. | Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (Ndrhh.) | (17/70 DS) |
| 39. | Mitteilungen der Verwaltung | |

40. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er weist darauf hin, dass bei der heutigen Sitzung in Absprache mit den Fraktionen und dem fraktionslosen Ratsherrn von der des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eingeräumten Handlungsoption der „Soll-Stärken-Vereinbarung“ Gebrauch gemacht wird, so dass sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder um die Hälfte von 44 auf 22 reduziert.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass zu Tagesordnungspunkt 3 – Drucksache 17/60 – die nichtöffentlichen Erläuterungen zum Stellenplan als Anlage zur Drucksache nachgereicht wurden.

Zudem wird – wie bereits angekündigt – zum Tagesordnungspunkt 6 – Drucksache 17/71 – eine Ergänzungsdrucksache aufgrund der zwischenzeitlichen Benennung von Ausschussmitgliedern von Seiten des Integrationsrates vorgelegt.

Wie im Vorfeld der Sitzung bekannt wurde, zieht die Fraktion Die PARTEI ihren Antrag vom 30.11.2020 betr. Durchführung einer Lichtershow an Silvester zurück, da sie vermeiden möchte, hiermit falsche Signale zu setzen.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Herr Schepers, Anlieger der Dinslakener Straße, möchte gerne ein Statement zur Verkehrslärmbelastung auf der Dinslakener Straße abgeben. Unter Hinweis auf die reine Möglichkeit der Fragestellung unter diesem Tagesordnungspunkt weist Bürgermeister Haarmann auf die Behandlung des entsprechenden Fraktionsantrages hin und bittet, die Beratung der dazugehörigen Drucksache 17/72 abzuwarten.

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 03.11.2020 und 19.11.2020

Der Stadtrat nimmt die öffentlichen Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 03.11.2020 und 19.11.2020 zur Kenntnis.

3. Einbringung des Haushaltes 2021; 17/60 DS Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass der Kämmerer aufgrund der Pandemie-Situation dankenswerterweise auf seine traditionelle Rede zur Einbringung des Haushaltes verzichtet und stattdessen nur einige kurze Hinweise geben wird. Die ausführliche Rede des Kämmerers (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift) kann zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes auf der Internetseite der Stadt Voerde eingesehen werden.

Anschließend fasst Kämmerer Hülser kurz das Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 sowie die Prognose für das Haushaltsjahr 2020 zusammen und geht auf den Entwurf des Haushaltsplanes für 2021 ein.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 17/48 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Hebesatzsatzung - für das Jahr 2021 wird gemäß der Drucksache Nr. 17/48 als Anlage beiliegenden Fassung (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Finanzierung des Arbeitslosenzentrums des Diakonischen Werkes - Kirchenkreis Dinslaken Café Komm 17/75 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, sollten das Land NRW und die evangelische Kirche die Finanzierung der Arbeitslosenzentren nicht wie bisher weiterführen und der Kreis Wesel, die Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe sich ebenfalls an den Kosten beteiligen, so beteiligt sich die Stadt Voerde nach einem zwischen dem Kreis und den Gemeinden Dinslaken, Voerde und Hünxe abgestimmten Schlüssel anteilig mit 30,77 % bzw. 3.631 €

an der hälftigen Finanzierungslücke von jährlich 11.800 €, für einen Zeitraum von 5 Jahren (2021 bis 2025), um die Arbeit des Arbeitslosenzentrums Café Komm in bisherigem Umfang erhalten zu können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 6. Besetzung der Ausschüsse, Arbeitskreise und Drittorganisationen 17/71 DS**
- 6.a Besetzung der Ausschüsse, Arbeitskreise und Drittorganisationen 17/71 DS
1. Ergänzung**

Bürgermeister Haarmann erläutert, dass sich am 10.12.2020 der Integrationsrat konstituiert und am 14.12.2020 in einer weiteren Sitzung über die Mitgliedschaft in diversen Fachausschüssen beraten hat. Als Ausfluss dieser Beratungen ist nunmehr über die Ergänzungsdrucksache abzustimmen. Da er aufgrund § 40 Abs. 2 GO nicht berechtigt ist, an der Abstimmung über Ausschussbesetzungen teilzunehmen, ist eine getrennte Abstimmung der Ziffern 1 bis 4 und der Ziffer 5 vorzunehmen. Zu Ziffer 6 nimmt der Rat lediglich Kenntnis.

Der Stadtrat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der Rat bestellt den Ratsherrn Jörg Schmitz als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss.
2. Der Rat bestellt folgende Seniorenbeiratsmitglieder als beratende Mitglieder in die Ausschüsse:

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung:
Edeltraud Grans Stellvertreter: Michael van de Sand

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:
Hermann Rissel Stellvertreter: Harald Elis

Bau- und Betriebsausschuss:
Erhard Rubbert Stellvertreter: Reinhold Holl

Kultur- und Sportausschuss:
Ulrike Kalwa Stellvertreter: Ralf Dickmann

Sozialausschuss:
Reinhold Holl Stellvertreterin: Andrea Elis

Stadtentwicklungsausschuss:
Hans-Werner Tomalak Stellvertreterin: Ursula Wagner
3. Der Rat bestellt folgende Integrationsratsmitglieder als beratende Mitglieder in die Ausschüsse:

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung:
Ibrahim Aydin Stellvertreter: Kastriot Ademi

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:
Ibrahim Aydin Stellvertreterin: Alena Can

Bau- und Betriebsausschuss:
Kastriot Ademi Stellvertreter: Ibrahim Aydin

Kultur- und Sportausschuss:
Serkan Yayla Stellvertreter: Kastriot Ademi

Sozialausschuss:
Veli Ademi Stellvertreterin: Alena Can

Schulausschuss:

Alena Can

Stellvertreterin: Ilayda Koc

Stadtentwicklungsausschuss:

Ibrahim Aydin

Stellvertreter: Veli Ademi

4. Der Rat bestellt Frau Dr. Birgit Benninghoff als Vertreterin der FDP-Fraktion in den Beirat Stadtmarketing e. V. und Frau Doris Pöggel als ihre Stellvertreterin.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

5. Der Rat bestellt folgende Seniorenbeiratsmitglieder als beratende Mitglieder in die Arbeitskreise:

Arbeitskreis Seniorenangelegenheiten und Barrierefreiheit:

Erhard Rubbert

Stellvertreterin: Edeltraud Grans

Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung:

Andrea Elis

Stellvertreter: Ralf Dickmann

(Teilnahme nur für Angelegenheiten des Seniorenbeirates)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat Frau Ebruh Wilhelm als beratendes Mitglied und Frau Verena Goeke als ihre Stellvertreterin in den Jugendhilfeausschuss bestellt. Er nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Integrationsrat Frau Hatice Koc als beratendes Mitglied und Herrn Veli Ademi als ihren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2020 17/72 DS
hier: Reduzierung des Verkehrslärms auf der Dinslakener Straße

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zunächst an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung zu verweisen. Sollten aus den Beratungen des Arbeitskreises Maßnahmen abgeleitet werden, wird eine Information der Öffentlichkeit hierüber erfolgen. Er sichert zudem Herrn Schepers zu, ihn ebenfalls über das Ergebnis der Beratungen des Arbeitskreises zu informieren.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2020 betr. Reduzierung des Verkehrslärms auf der Dinslakener Straße wird vom Stadtrat angenommen und an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2020 17/73 DS
hier: Ausbau des ÖPNV

Der Bürgermeister schlägt vor, den Antrag an den Stadtentwicklungsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2020 betr. Ausbau des ÖPNV wird vom Stadtrat angenommen und an den Stadtentwicklungsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

9. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 17/74 DS
hier: Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder
Neubau

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen. Hier können auch die im Antrag angefragten Auskünfte bezüglich des Verbleibs der Friedhofsgebühren erfolgen, wobei er darauf hinweist, dass dies den Mitgliedern des Arbeitskreises Gebühren/Abfall bereits bekannt sein dürfte.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 10.11.2020 betr. Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof - Renovierung oder Neubau - wird vom Stadtrat angenommen und an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

10. Antrag der FDP-Fraktion vom 13.11.2020 17/81 DS
hier: Prüfauftrag - Ampelfreies Stadtzentrum

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 13.11.2020 betr. Prüfauftrag - Ampelfreies Stadtzentrum - wird vom Stadtrat angenommen und an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

11. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 30.11.2020 17/88 DS
hier: Durchführung einer Lichtershow an Silvester

Der Antrag wird von der Fraktion Die PARTEI zurückgezogen.

12. Antrag der FDP-Fraktion vom 30.11.2020 17/90 DS
hier: Prüfantrag zur Erstellung eines sicheren Verkehrskonzeptes
an den Kindertagesstätten und Schulen im Voerder Stadtgebiet

Fraktionsvorsitzender Benninghoff erklärt, dass der gleichlautende Antrag der WGV-Fraktion nicht bekannt gewesen sei und wertet dies als Hinweis auf die Wichtigkeit des

Themas. Er bittet insofern um zeitnahe Behandlung. Bürgermeister Haarmann schlägt aufgrund der großen Übereinstimmung der Anträge vor, keine Beschlussfassung zu dem aktuellen Antrag vorzunehmen. Gleichwohl soll die Intention des vorliegenden Antrags mitbehandelt werden. Der Stadtrat hat hiergegen keine Einwände.

13. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Voerde sowie Entlastung des Bürgermeisters 17/85 DS

Bürgermeister Haarmann weist auf die getrennte Abstimmung zu den Ziffern 1 bis 3 und der Ziffer 4 des Beschlussvorschlages hin. An der Abstimmung zu Ziffer 4 darf er nicht teilnehmen.

Der Stadtrat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zum Stichtag 31.12.2019 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2019 zum Stichtag 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 277.110.550,04 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.322.215,15 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2020 17/77 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/77 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2020 – 30.09.2020 werden zur Kenntnis genommen

15. Änderung der Vergabeordnung 17/87 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache 17/87 als Anlage beigefügte Änderung der Vergabeordnung vom 30.10.2001 nach dem Stand der Änderung vom 04.03.2008 (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. DeltaPort GmbH & Co. KG
hier: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen

17/19 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

- a. Der Rat der Stadt Voerde stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der DeltaPort GmbH & Co. KG in Form der der Drucksache 17/19 beigefügten Anlagen 1 und 2 zu. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.
- b. Die Vertreter der Stadt Voerde in der Gesellschafterversammlung der DeltaPort GmbH & Co. KG am 14.12.2020 werden beauftragt, der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Voerde am 15.12.2020 – zuzustimmen.
- c. Der Einbringungsvertrag Firma Hülskens GmbH & Co. KG wird in der Weise angepasst, dass eine Einbringung zum 31.12.2020 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Prüfung der Bürgermeisterwahl der Stadt Voerde vom 13.09.2020 **17/50 DS**
gem. § 40 Abs. 1 i. V. m. § 46 b des Kommunalwahlgesetzes
(KWahlG)

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen darf.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Bürgermeisterwahl für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

18. Prüfung der Wahl der Vertretung der Stadt Voerde vom 13.09.2020 **17/51 DS**
gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl der Vertretung der Stadt Voerde für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Prüfung der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde **17/52 DS**
zu wählenden Mitglieder vom 13.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 des Kom-
munalwahlgesetzes (KWahlG)

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) – c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder für gültig zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Wesel - 1. Fortschreibung 17/29 DS

Der Rat der Stadt Voerde nimmt die 1. Fortschreibung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Kreis Wesel zur Kenntnis.

21. Bebauungsplan Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" 17/23 DS
hier: Satzungsbeschluss

Eine Zusammenstellung aller im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 4 der Drucksache 17/23 DS dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/ Friedrichsfelder Straße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 1 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB einschließlich der in Anlage 6 dargestellten Änderungen als Satzung. Der als Anlage 2 der Drucksache 17/23 DS beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dargestellten Änderungen zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen in Anlage 5 zur Drucksache 17/23 DS zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Bebauungsplan Nr. 136 "Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg" - Teilbereiche A und B 17/78 DS
hier: Satzungsbeschluss

Eine Zusammenstellung aller im Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird während der Sitzung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 1 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen

nen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B.

2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt den als Anlage 4 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Poststraße/Am Dreieck sowie Hindenburgstraße/Hammweg“ – Teilbereiche A und B einschließlich der in Anlage 2 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung.

Der als Anlage 5 dieser Drucksache Nr. 17/78 beigefügten Begründung wird einschließlich der in Anlage 3 dieser Drucksache Nr. 17/78 dargestellten Änderungen zugestimmt.

3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt die Verwaltung, den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend den Darstellungen der Anlagen 6 und 7 dieser Drucksache Nr. 17/78 zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

23. 77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde" 17/53 DS
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Bebauungsplan Nr. 141 "Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt", 17/21 DS
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss und erneuter Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ (Drucksache 16/1164 DS) vom 23.06.2020 auf.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/21 DS dargestellten Geltungsbereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch entsprechend der Darstellung in der Drucksache 17/21 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**25. Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)" 17/59 DS
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§13 und 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/59 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

26. Stellungnahme der Stadt Voerde (Ndrhh.) zur Bewerbung des Welterbe-Projektes "Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet" 17/63 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt die als Anlage 5 der Drucksache Nr. 17/63 beigefügte Stellungnahme zur Bewerbung des Welterbe-Projektes „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 2 Enthaltungen

27. Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein) 17/33 DS

1. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie der Stadtrat nehmen den geschilderten Stand der Zielerreichung für das im Jahr 2016 beschlossene Leitziel des kommunalen Klimaschutzes zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie der Stadtrat nehmen zudem den Controlling-Bericht zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zur Kenntnis.

28. 27. Änderung der Abfallgebührensatzung 17/66 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Ndrhh.) wird in der der Drucksache 17/66 als Anlage 3 beiliegenden Fassung (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

29. 16. Änderung der Abwassergebührensatzung

17/64 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (NdrRh.) wird in der Drucksache 17/64 als Anlage 2 beiliegenden Fassung (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

30. 1. Änderung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage" und Aufhebung der "Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes" 17/69 DS

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass versehentlich zunächst eine falsche Anlage beigelegt wurde; diese ist zwischenzeitlich ausgetauscht worden.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 1 beigelegte 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016 (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).
2. Der Stadtrat beschließt, die Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) aufzuheben. Die Aufhebungssatzung ist der Drucksache Nr. 17/69 als Anlage 3 beigelegt (siehe Anlage VII zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

31. 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 17/62 DS

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass in Artikel 2 der Änderungssatzung der Passus „und § 11 Abs. 2“ zu streichen ist. Die Änderung wurde zwischenzeitlich bereits in das Ratsinformationssystem eingepflegt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (NdrRh.) wird gemäß der in der Drucksache 17/62 als Anlage 2 beiliegenden Fassung (siehe Anlage VIII zu dieser Niederschrift) beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

32. 31. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 17/65 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Ndrhh.) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der der Drucksache 17/65 als Anlage 2 beiliegenden Fassung (siehe Anlage IX zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

33. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) 17/61 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache 17/61 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – (siehe Anlage X zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

34. 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung 17/76 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 17.12.2008“ (siehe Anlage XI zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

35. Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung von Spielgeräten an der Janusz-Korczak-Schule in Voerde-Möllen 17/89 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung und Aufstellung von Spielgeräten an der Janusz-Korczak-Schule in Möllen zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**36. Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen" im 17/49 DS
Jahr 2021**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ an Voerder Schulen im Jahr 2021 wird neben den Fördermitteln des Landes i. H. v. 64.595,46 € ein kommunaler Eigenanteil i. H. v. 46.238,19 € im Haushaltsjahr 2021 bereitgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den bisher mit der Durchführung beauftragten freien Trägern bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**37. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes 17/84 DS
NRW „Gute Schule 2020“
hier: 4. Fortschreibung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur
Verfügung stehenden Kreditkontingente**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage 1 zur Drucksache Nr. 17/84 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

38. Verleihung des Heimat-Preises 2021 der Stadt Voerde (NdrRh.) 17/70 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Die Stadt Voerde beteiligt sich, vorbehaltlich der Förderzusage des Landes Nordrhein-Westfalen, an dem Landesförderprogramm „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ und lobt, basierend auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, den Heimat-Preis 2021 der Landesregierung NRW aus.
2. Gem. den Richtlinien der Stadt Voerde zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“ im Rahmen des vorgenannten Landesprogramms vom 10. Dezember 2019 wird auch der Heimat-Preis 2021 schwerpunktmäßig für besonderes Engagement in den Bereichen
 - Verdienste um die Heimat
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
 - Engagement für Kultur und Traditionverliehen und durch ein Preisgeld besonders honoriert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

39. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann geht kurz auf die aktuelle Corona-Situation ein. Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 über die Umsetzung des harten Lockdowns beraten. Demnach sind nunmehr sowohl die Büchereien als auch das Hallenbad geschlossen. Es wird noch weitere Beratungen darüber geben, ob beispielsweise die Kontakte im Standesamt noch weiter heruntergefahren werden oder ob es Änderungen in Bezug auf die derzeitige eingeschränkte Öffnung des Rathauses geben wird. Bisher hat es innerhalb der Stadtverwaltung keine Infektionsverbreitung gegeben. Drei positiv getestete Beschäftigte haben sich nicht im Rathaus infiziert und auch nicht für eine weitere Verbreitung innerhalb des Rathauses gesorgt.

Beigeordneter Rütten teilt zur Inanspruchnahme der Kindertagesstätten mit, dass derzeit ca. 60 % der Kinder aus Kindertagesstätten zuhause und 40 % in den Kitas sind. Bei den Grundschulen ist das Verhältnis gleich. In den weiterführenden Schulen liegt der Anteil der Kinder, die zuhause sind aufgrund des Distanzunterrichts bei 75 – 80 %. Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass noch am Vortag der Anteil der Kinder in den Kindertagesstätten bei 75 % lag und dankt insofern den Eltern für Ihre Bemühungen.

40. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Fraktionsvorsitzender Goemann erkundigt sich nach der Anzahl der Kassenkredite und deren Zinshöhe. Kämmerer Hülser teilt mit, dass zusätzlich zu den derzeit 50 investiven Krediten mit Zinssätzen von 0 bis 6,15 % derzeit 5 Kassenkredite mit einem Volumen von insgesamt 48 Mio. Euro vorhanden sind.

Im Einzelnen teilen sich die Kassenkredite wie folgt auf:

15 Mio. Euro/Laufzeit 5 Jahre/Zinssatz 0,44 %

10 Mio. Euro/Laufzeit 3 Jahre/Zinssatz 0,04 %

8 Mio. Euro/Laufzeit 3 Jahre/Zinssatz 0,12 %

13 Mio. Euro/Laufzeit 3 Jahre/Zinssatz 0 %

2 Mio. Euro/Laufzeit 1 Jahr/Zinssatz 0,3 %

Kämmerer Hülser sichert den Fraktionen eine Aufstellung aller derzeit anhängigen Kredite zu.

Ratsherr Stefan Schmitz fragt an, ob die Kinder zuhause digital unterrichtet werden und erkundigt sich nach der Anschaffung von CO2-Ampeln. Beigeordneter Rütten erklärt, dass durch die Anschaffung der Software IServ die Möglichkeit des digitalen Unterrichts gegeben ist. Zudem wurden diese Woche die 616 bestellten Lehrer und Schüler-iPads geliefert und im ersten Schritt an die Lehrkräfte verteilt. Die Verteilung der Schüler-iPads erfolgt unmittelbar nach den Weihnachtsferien. Derzeit sind in den Grundschulen ein bis zwei CO2-Ampeln vorhanden, in den weiterführenden Schulen auch mehr. Einige Schulen haben bereits weiteren Bedarf angekündigt, wobei nicht die Versorgung jedes einzelnen Klassenraumes geplant ist, vielmehr sollen die CO2-Ampeln ein Gefühl für das effiziente Lüften vermitteln.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 17:53 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch



15. Dezember 2020

EINBRINGUNG DES HAUSHALTES 2021

Kämmerer Jürgen Hülser

Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Stadt Voerde,
verehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt,
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,
werte Vertreter der örtlichen Medien,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Vorweihnachtszeit hat die letzten Wochen eines Jahres eingeläutet, welches uns allen weltweit viel abverlangt hat. Auch die jetzt folgende Einbringung des Haushaltsentwurfes 2021 und des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes 2022 bis 2024 wird sich daran orientieren müssen. Und dies betrifft sowohl die pandemischen Auswirkungen auf die städtischen Finanzen als auch die Ausführlichkeit der Entwurfsdarstellung in der folgenden Präsentation.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Aus meiner Sicht ist es dennoch erforderlich, den kommenden Haushalt 2021 nicht isoliert für sich zu betrachten, sondern zumindest in der heute gebotenen Kürze auch auf das Ergebnis des Jahres 2019 sowie auf die zum jetzigen Zeitpunkt absehbare finanzielle Entwicklung des laufenden Jahres 2020 einzugehen.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Also,

verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

gestatten sie mir zunächst einen kurzen Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019. Während bereits der Jahresabschluss 2018, übrigens erstmalig seit dem Jahr 2008, also nach immerhin 10 Jahren, wieder einen Überschuss von gut 3,2 Mio. € ergab, entwickelte sich auch das Jahr 2019 aus Sicht des Kämmerers zufriedenstellend.

DER HAUSHALT 2019

Die Zahlen 2019

Das Ergebnis 2019

Hier nun kurz die Zahlen und das Ergebnis.

DIE ZAHLEN 2019

Gesamterträge

geplant	94.673.511€
tatsächlich	<u>96.757.310€</u>
Verbesserung	2.083.799€

Gesamtaufwendungen

geplant <small>(einschließlich der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen aus 2018 i. H. v. 274.957 €)</small>	95.510.478 €
tatsächlich	<u>95.435.095€</u>
Verbesserung	75.383€

Meine Damen und Herren,

geplant waren seinerzeit rd. 94,7 Mio. € als Erträge und, unter Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen, rd. 95,5 Mio. € als Aufwendungen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 ergab dann tatsächliche Erträge von rd. 96,8 Mio. € und erforderliche Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 95,4 Mio. €.

Dies bedeutet eine Verbesserung der Erträge um knapp 2,1 Mio. € und eine Reduzierung und somit ebenfalls Verbesserung der Aufwendungen um immerhin gut 75 T€. Aussagen zu den Veränderungen im Abgleich des Planansatzes 2019 mit dem Ergebnis 2019, welche aufsaldiert zu den hier genannten Verbesserungen führen, bitte ich den Seiten 182 – 186 im Lagebericht des Jahresabschlusswerkes 2019 zu entnehmen.

DAS ERGEBNIS 2019

Jahresergebnis

Geplant (Fehlbedarf)

- 836.967 €

(einschließlich der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen aus 2018 i. H. v. 274.557 €)

Tatsächlich (Überschuss)

1.322.215 €

Verbesserung

2.159.182 €

(einschließlich der konsumtiven Ermächtigungsübertragungen aus 2018 i. H. v. 274.557 €)

Einem für 2019 seinerzeit geplanten Fehlbedarf in Höhe von 836.967 € steht jetzt ein festzustellender Überschuss in Höhe von 1.322.215 € und somit eine Haushaltsverbesserung von knapp 2,16 Mio. € gegenüber.

In der heutigen Sitzung,

meine Damen und Herren,

erfolgt hierzu im Rahmen der Drucksache 17/85 unter TOP 13 die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, eine erstmalig wieder mögliche Bildung einer Ausgleichsrücklage sowie die Entlastung des Bürgermeisters.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Der Haushalt 2020,
verehrte Anwesende,

DER HAUSHALT 2020

Die Grunddaten 2020

Die Haushaltsentwicklung 2020

Das voraussichtliche Ergebnis 2020

Die coronabedingten Schäden 2020

wird neben den Grunddaten, der Haushaltsentwicklung und dem voraussichtlichen Ergebnis auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschreiben.

DIE GRUNDDATEN 2020

Einbringung am 10.12.2019

Öffentliche Bekanntgabe am 13.12.2019
(Einwendungsfrist 06.01. bis 22.01.2020)

Ratsbeschluss am 31.03.2020

Haushaltsgenehmigung am 13.05.2020

Die Einbringung des Haushaltsentwurfes 2020 erfolgte vor gut einem Jahr am 10.12.2019, damals noch im Ratssaal der Stadt Voerde. Die öffentliche Bekanntgabe schloss sich unmittelbar an, der Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung erging dann bereits unter Coronabedingungen am 31.03.2020, die Genehmigung am 13.05.2020.

DIE HAUSHALTSENTWICKLUNG 2020

Geplant waren ursprünglich

Gesamterträge von 95.204.985 €

Gesamtaufwendungen von 96.416.942 €

und ein

Jahresergebnis (Fehlbedarf) von **- 1.211.957 €**

Der genehmigte Haushalt 2020,

meine Damen und Herren,

ging von Gesamterträgen in Höhe von rd. 95,2 Mio. € und

Gesamtaufwendungen von rd. 96,4 Mio. € und somit von einem Fehlbedarf in

Höhe von exakt 1.211.957 € aus.

DIE HAUSHALTSENTWICKLUNG 2020

Gründe für die voraussichtliche Haushaltsverbesserung:

- Mehrertrag aus Zuweisungen KIBIZ von rd. **312** T€,
- Minderaufwand Gebäude und Betriebskostenzuschüsse von rd. **1,3** Mio.€ und AfA und HzE von rd. **540** T€

bei gleichzeitig

- Minderertrag Asyl von rd. **300** T€,
- Mehraufwand Asyl von rd. **200** T€ und
- Mehraufwand ELAG von rd. **484** T€

Bei saldierten Haushaltsverbesserungen von 2,152 Mio. € und Verschlechterungen von 984 T€

DAS VORAUSSICHTLICHE ERGEBNIS 2020

Mit Stand 11.11.2020 (AK Haushaltssteuerung und -konsolidierung) ergeben sich somit voraussichtlich

Ergebnisverbesserungen von rd.

1.168.000 €

und ein voraussichtliches

Jahresergebnis (Fehlbedarf) von rd.

- 44.000 €

ergibt sich eine voraussichtliche Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 1,168 Mio. € und somit bei diesen Annahmen ein voraussichtliches **rein rechnerisches** Jahresergebnis von - 44 T€. Diese durchweg positive Darstellung der Haushaltsentwicklung im Jahr 2020 darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die seit März anhaltende Pandemielage extreme Auswirkungen auf den Haushaltsverlauf 2020 hatte und hat.

CORONABEDINGTE SCHÄDEN 2020

Wegfall von Elternbeiträgen in Kitas und OGS	241.000 €
Wegfall von Einkommensteueranteilen	1.660.000 €
Weniger Gewerbesteuerumlage	64.000 €
Höherer Personalaufwand	134.000 €
Sonstiges	130.000 €
Gesamt	2.101.000 €

zusätzliche
Herabsetzungsanträge zur Gewerbesteuer im Wert von 3.152.000 €
ergeben einen fiktiven

GESAMTSCHADEN

von

5.253.000 €

Werte Zuhörerinnen und Zuhörer,

über das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden

Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (kurz NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ vom. 29. September 2020 besteht die

Möglichkeit, coronabedingte Schäden in Planung und Rechnung zunächst

ergebnisneutral zu isolieren. Für Voerde sprechen wir hier im Jahr 2020 von bereits

feststehenden gut 2,1 Mio. €. Insbesondere die mit Rücksicht auf die konjunkturelle

Entwicklung, ausgelöst von strikten Pandemiebekämpfungsvorgaben, unternehmerisch

ermöglichte Herabsetzung festgesetzter Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer auf „0“

macht für Voerde gut 3,15 Mio. € zusätzlich aus, so dass sich in der Jahresrechnung

2020 in der Spitze knapp 5,3 Mio. € fiktive Gesamtschäden ergeben können, um welche

das Rechnungsergebnis ohne die gesetzliche Isolierungsmöglichkeit schlechter

ausfallen würde.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Für den hier,
meine Damen und Herren,
natürlich im Mittelpunkt stehenden Haushalt 2021 gestatten sie mir

DER HAUSHALT 2021

Der Ergebnisplan 2021

Der Finanzplanungszeitraum bis
2024

Der Finanzplan 2021

Das Eigenkapital

Der Stellenplan 2021

insbesondere auf den Ergebnisplan, den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 aber auch auf den Finanzplan, der die beabsichtigten investiven Maßnahmen und deren Auswirkungen abbildet, kurz einzugehen. Des Weiteren soll die Entwicklung des Eigenkapitales in den Blick genommen werden und abschließend eine kurze Erläuterung zum Stellenplan 2021 gegeben werden.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle den wichtigen Hinweis auf den als Anlage zum Haushaltsplan erstellten Vorbericht zum Haushalt 2021. Die besondere derzeitige Pandemielage gebietet es nicht, heute in der letztjährigen Detailliertheit auf einzelne Entwicklungen zu den Ertrags- und Aufwandsarten einzugehen. Deshalb ist es mir an dieser Stelle ein ganz besonderes Anliegen, Ihnen, liebe Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Stadt Voerde, aber auch jedem anderen Interessierten, die unbedingte Lektüre des Vorberichtes eindringlich ans Herz zu legen. Ich bin mir sicher, dass der Vorbericht in Form und Inhalt sehr dazu geeignet ist, Ihnen den Haushalt 2021 und den Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 näher zu bringen und insbesondere die zu der Prognose führenden Einzelannahmen verständlich und umfänglich für alle Haushaltsbereiche zu vermitteln.

DER ERGEBNISPLAN 2021

Gesamtbetrag der Erträge	94.259.252 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	98.012.389 €
Ordentliches Ergebnis	- 3.753.137 €

Das bedeutet eine Verschlechterung des in 2020 für
2021 geplanten ordentlichen Ergebnisses um
4.241.000 €

Lassen sie mich,

verehrte Anwesende,

nun zu dem für das Haushaltsjahr 2021 zu prognostizierenden Jahresergebnis kommen. Bei anzunehmenden Gesamterträgen von 94.259.252 € und Gesamtaufwendungen von 98.012.389 € ergibt sich zunächst ein für das Jahr 2021 zu prognostizierendes ordentliches Ergebnis von - 3.753.137 € als sogenannter Fehlbedarf und somit eine Verschlechterung zum in 2020 für das Jahr 2021 geplanten Jahresergebnisses in Höhe von 487.863 € Überschuss von immerhin 4,241 Mio. €.

DER ERGEBNISPLAN 2021

coronabedingte Schäden in 2021

Wegfall von Einkommensteuer und Umsatzsteueranteilen	2.653.100 €
Familienleistungsausgleich	446.700 €
Schlüsselzuweisungen	1.117.654 €
zusätzliche Aufwendungen	363.567 €

GESAMTSCHADEN

von

4.581.021 €

Jetzt kommt die Bilanzierungshilfe des Landes NRW in Form des NKF-CIG ins Spiel. Für den Haushalt 2021 können derzeit coronabedingte Schäden in einer Größenordnung von knapp 4,6 Mio. € beschrieben werden, so dass

DER ERGEBNISPLAN 2021

Ordentliches Ergebnis - 3.753.137 €

außerordentliches Ergebnis
aus der Isolierung coronabedingter
Schäden

4.217.454 €

Jahresergebnis 2021

464.317 €

sich das maßgebende Jahresergebnis mit einem zu prognostizierenden Überschuss von 464.317 €, also dem Planwert für 2021 im Haushalt 2020 sehr nahekommend, positiv darstellen lässt. Diese gesetzlich ermöglichte Vorgehensweise darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Geld in Höhe der dokumentierten Coronaschäden mit Blick auf die Liquidität im Haushalt natürlich fehlen wird. Mehraufwendungen, insbesondere aber wegbrechende Erträge führen zu weniger Geld, also zu einem Minus in der Kasse. Und das wird sich deutlich an der zu prognostizierenden Entwicklung der Liquiditäts-, also der Kassenkredite, zeigen.

DER ERGEBNISPLAN 2021

Liquiditätskredite

Zum 01.01.2008		24,50 Mio. €
Zum 31.12.2016		57,00 Mio. €
Zum 31.12.2017		56,00 Mio. €
Zum 31.12.2018		54,00 Mio. €
Zum 31.12.2019		46,00 Mio. €
Zum 15.12.2020		48,00 Mio. €
Zum 31.12.2021		51,00 Mio. €
Zum 31.12.2022		54,70 Mio. €
Zum 31.12.2023		57,80 Mio. €
Zum 31.12.2024		57,10 Mio. €

Der Blick auf die Entwicklung der Liquiditätskredite, welche für die stete Zahlungsfähigkeit einer Kommune sorgen, zeigt zurückblickend einen fast kontinuierlichen Abbau seit dem Höchststand im Jahre 2016. Aktuell zum heutigen Tage beläuft sich der Stand auf 48 Mio. €. Der gerade beschriebene Umstand führt jetzt jedoch dazu, dass das Kassenkreditvolumen absehbar deutlich ansteigen werden muss, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Voerde aufrechterhalten zu können. Prognostizieren lässt sich im Rahmen der Haushaltsplanentwurfssfassung ein Zuwachs der Liquiditätskredite im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2021 - 2024 um 9,1 Mio. €; die Stadt Voerde wird also den Höchststand aus dem Jahr 2016 bereits in 2023, wenn auch nur geringfügig, übertreffen.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, dass sich die Stadt Voerde entsprechend einer Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2020 in den Jahren 1996 bis 2018 mit insgesamt 23.464.491 € an den Gesamtbelastungen des Landes NRW von gut 14,864 Mrd. € zur Deckung der Kosten der Deutschen Einheit beteiligt hat. Dieser Umstand hatte natürlich ganz wesentlichen Einfluss auch auf die Kassenkreditentwicklung im genannten Zeitraum.

Lassen Sie uns jetzt gemeinsam einen kurzen Blick auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum der Jahre 2022 bis 2024 werfen.

DER FINANZPLANUNGSZEITRAUM BIS 2024

	2021	2022	2023	2024
	€	€	€	€
Gesamterträge	94.259.252	93.929.614	95.865.953	98.664.392
Gesamtaufwendungen	98.012.389	98.767.545	99.517.048	101.408.531
außerordentliche Erträge	4.581.021	6.655.350	6.661.550	4.259.430
außerordentliche Aufwendungen	363.567	218.550	223.150	219.430
Jahresergebnis	464.317	1.598.869	2.787.305	1.295.861

In dieser Tabelle werden die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen zusammen mit den sich nach dem COVID-19-Isolationsgesetz möglichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, welche entsprechend aufgerechnet gemeinsam das jeweilige Jahresergebnis bilden.

Ein struktureller Haushaltsausgleich ist unter den gegebenen Möglichkeiten im Finanzplanungszeitraum darstellbar. Gleichzeitig sind hier aber auch coronabedingte Schäden in den Jahren 2021 bis 2024 in Höhe von insgesamt 22.157.351 € ablesbar. Das Gesetz ermöglicht, bei entsprechender Entscheidung des Rates am Ende des Finanzplanungszeitraumes, eine Abschreibung der Coronaschäden ab 2025 über längstens 50 Jahre, was alleine daraus eine jährliche Ergebnisbelastung in der Zeit von 2025 bis 2075 von 443.147 € bedeuten würde.

DER FINANZPLAN 2021

Der Finanzplan bildet die investiven Maßnahmen und deren Finanzierung ab

Auszahlungen (Investitionsvolumen)	22.769.935 €
Einzahlungen (Zuweisungen, Fördermittel, Verkaufserlöse, ...)	17.765.553 €
Kreditbedarf	5.004.382 €

Verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

wenden wir uns nun dem Finanzplan 2021, der die investiven Maßnahmen und deren Finanzierung beschreibt, zu.

Bei einem Investitionsvolumen von 22.769.935 € und bei damit korrespondierenden Einzahlungen von 17.765.553 € wird sich ein in der Haushaltssatzung als Kreditermächtigung für das Jahr 2021 ausgewiesener Kreditbedarf in Höhe von 5.004.382 € ergeben.

DER FINANZPLAN 2021

Die Auszahlungen

Neubau / Erweiterung Kitas	5.665.239
Entwässerung	4.356.300
Schulgebäude / Sporthallen	2.950.000
Straßen / Verkehrsflächen	1.405.876
Inventar / Festwerte	1.173.310
Sportanlagen / Hallenbad	1.056.850
Ausstattung Schulen	966.900
Grundstücksgeschäfte	824.292
Feuerwehr	765.000
Sanierung Rathaus	500.000
Alleebad	500.000
Fahrzeuge / Arbeitsgeräte	335.000
Betriebsgebäude	270.000
Verschiedenes	2.001.168

Meine Damen und Herren,

die städtisch geplanten Investitionen beziehen sich auf unterschiedliche sogenannte „Investitionsblöcke“, die hier summarisch, bezogen auf ihre erforderlichen Auszahlungen und, im nächsten Schritt, den damit unmittelbar korrespondierenden erwarteten Einzahlungen, beschrieben werden. Ich darf um Verständnis bitten, dass eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Maßnahmen den Rahmen der situationsbedingt komprimierten Haushaltseinbringung sprengen würde. Auf die detaillierten Beschreibungen hierzu unter Abschnitt 5. des Vorberichtes möchte ich ausdrücklich hinweisen.

DER FINANZPLAN 2021

Die Einzahlungen

Neubau / Erweiterung Kitas	5.055.650
Entwässerung	2.519.620
Schulgebäude / Sporthallen	2.510.800
Straßen / Verkehrsflächen	1.984.547
Inventar / Festwerte	---
Sportanlagen / Hallenbad	928.060
Ausstattung Schulen	870.210
Grundstücksgeschäfte	376.000
Feuerwehr	68.000
Sanierung Rathaus	---
Alleebad	---
Fahrzeuge / Arbeitsgeräte	---
Betriebsgebäude	---
Verschiedenes	3.452.666

DER FINANZPLAN 2021

Entwicklung der Verschuldung

Jahr	Kreditaufnahme €	Tilgung €	Nettoneu- verschuldung €
2021	5.004.382	2.522.700	2.481.682
2022	5.795.618	2.722.600	3.073.018
2023	2.877.008	2.870.000	7.008
2024	- 2.763.808	2.796.800	-5.560.608
Summe	10.913.200	10.912.100	1.100

Zu guter Letzt noch ein kurzer Blick auf die sich aus all den Investitionserfordernissen ergebende Entwicklung der Verschuldung. Zum 31.12.2020 ergibt sich ein Stand an Investitionskrediten in Höhe von rd. 30,2 Mio. €. Es gilt für HSK-Kommunen nach wie vor die grundsätzliche Vorgabe einer Nettoneuverschuldung von „0“ im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2024. Die Tabelle weist am Ende eine Nettoneuverschuldung in Höhe von sage und schreibe 1.100 € aus. Hier kann aus Sicht des Kämmerers bei den Volumina der beschriebenen Investitionen die Erfüllung der Vorgabe „Nettoneuverschuldung 0“ für Haushaltssicherungskommunen als für Voerde erfüllt angesehen werden.

DAS EIGENKAPITAL

Die Entwicklung 2008 bis 2017

Zum ...	Eigenkapital in €
31.12.2008	58.396.913,63
31.12.2009	
31.12.2010	- 40,4 Mio. €
31.12.2011	
31.12.2012	
31.12.2013	
31.12.2014	oder - 69 %
31.12.2015	
31.12.2016	
31.12.2017	17.992.770,51

Gestatten Sie mir,
werte Zuhörerinnen und Zuhörer,
in der gebotenen Kürze dennoch einen kurzen Blick auf die zurückliegende
und die zukünftige Entwicklung des städtischen Eigenkapitales. Während sich
im Zeitraum 2008 bis 2017 das Eigenkapital stetig um insgesamt 40,4 Mio. €
oder 69% verringert hat

DAS EIGENKAPITAL

Die Entwicklung 2017 bis 2024

Zum ...		Eigenkapital in €
31.12.2017		17.992.770,51
31.12.2018		22.535.273,28
31.12.2019	+ 11,7 Mio. €	24.793.931,76
31.12.2020		23.581.974,76
(unter Berücksichtigung eines geplanten Fehlbedarfes von 1.211.957 €)		
31.12.2021		24.046.291,76
31.12.2022	oder + 65%	25.644.660,76
31.12.2023		28.431.965,76
31.12.2024		29.727.826,76

besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass sich diese Situation zumindest bezüglich der prozentualen Zuwächse nahezu umkehren wird. Bedingt durch die positiven Jahresabschlüsse 2018 (+ 3,2 Mio. €) und 2019 (+ 1,3 Mio. €), allerdings unter Berücksichtigung des derzeitigen Planergebnisses für 2020 von - 1,2 Mio. € (hier scheint ein Haushaltsausgleich im Jahresabschluss 2020 nicht unmöglich), wird das Eigenkapital wieder deutlich anwachsen. Zum 31.12.2024 wird es nach derzeitiger Prognose wieder gut 29,7 Mio. € umfassen und eine Ausgleichsrücklage in Höhe von knapp 6,3 Mio. € beinhalten.

DER STELLENPLAN 2021

- Erhöhung des Stellenvolumens um 12,11 Stellen
- Nutzung von Refinanzierungsmöglichkeiten
- Gesamtstellenvolumen von 312,45 Stellen

Meine Damen und Herren,

in diesem Jahr mache ich einige wenige Erläuterungen zum Stellenplan 2021. Gemäß § 1 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist der Stellenplan dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen. Absicht der Verwaltung ist es, in 2021 das Gesamtstellenvolumen um insgesamt 12,11 Stellen zu erhöhen. Der Stellenplan 2021 wird demzufolge mit einem Volumen von 312,45 Stellen eingebracht.

Überwiegend handelt es sich hierbei um die Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen bzw. befristeter Stundenerhöhungen. Jeder Einzelfall wurde hierbei einer intensiven Prüfung bezüglich Stundenumfang und Notwendigkeit der dauerhaften Besetzung unterzogen. Selbstverständlich werden hierbei die sich ergebenden Möglichkeiten der Refinanzierung

genutzt. Aufgrund der Gesetzgebung zum Kibiz werden die zusätzlichen Stellenbedarfe von ca. 2,5 Stellen im Betreuungsbereich in den Kitas zu einem hohen Maße finanziert. Ebenso wird die personelle Ausstattung zur Besetzung eines zweiten Citycleaners gebührenhaushaltsrelevant. Mit Blick auf die sich in den kommenden Jahren darstellenden baulichen Projekte (Sanierung Altbau Realschule, Kita-Neubau, Rathaussanierung, ...) soll ferner aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ein weiterer qualifizierter Architekt / Ingenieur unbefristet eingestellt werden. Im Zuge des stetig zunehmenden Fachkräftemangels ist die Entfristung in Aufgabengebieten mit absehbar dauerhaftem Arbeitsanfall eine wichtige Voraussetzung zur Personalerhaltung und somit zur Gewährleistung der Aufgabenerledigung. Auswirkungen auf die zu planenden Personalaufwendungen werden aufgrund der vorgenannten Sachverhaltsschilderungen zunächst nicht erwartet.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Im weiteren Verlauf der Haushaltseinbringung,
verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,
gestatten Sie mir, auf das noch fortzuschreibende
Haushaltssicherungskonzept 2021 und die Auswirkungen der bislang
dargestellten Entwicklung des Haushaltes der Stadt Voerde in den Jahren
2021 bis 2024 auf dieses Konzept einzugehen.

DAS HAUSHALTSSICHERUNGSKONZEPT 2021

Die Voraussetzungen

Der Haushaltsausgleich

Zu erläutern sind zum besseren Verständnis an dieser Stelle noch einmal die Voraussetzungen und der Haushaltsausgleich.

DIE VORAUSSETZUNGEN

- ✘ Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist nach § 76 GO NRW, die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zu erreichen
- ✘ Voerde ist zuletzt seit 2012 HSK-Kommune
- ✘ Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Jahren, d.h. für Voerde spätestens 2021
- ✘ HSK bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist es, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das HSK bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (für Voerde der Kreis Wesel). Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Ein Haushalt muss demnach in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein; dieser Tatbestand liegt grundsätzlich vor, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Bei Vorhandensein einer Ausgleichsrücklage kann auch diese den Haushaltsausgleich bewirken.

DER HAUSHALTSAUSGLEICH

Die Haushaltsplanung bis zum Jahr 2024 zeigt, dass ein Haushaltsausgleich im Jahr 2021, also innerhalb der im § 76 GO NRW beschriebenen Frist, wieder erreicht werden kann.

Somit endet für Voerde die Pflicht zur Aufstellung eines HSK bei Wiedererreichen des Haushaltsausgleiches im Jahr 2021 in 2022.

Erlass MHKBG NRW vom 08.10.2018

Und nun,

meine Damen und Herren,

die ganz wesentliche Aussage:

Die Stadt Voerde ist in der Lage, im Haushaltsentwurf 2021 und dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2024 diese Voraussetzung zu erfüllen.

Somit endet für Voerde die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unter Komplettausnutzung des gesetzlichen Ausgleichszeitraumes in 2022. Die mit einer Haushaltssicherung verbundenen Restriktionen enden somit zum Beginn des Finanzplanungsjahres 2022, entbinden aber Politik und Verwaltung nicht von der Pflicht und den damit verbundenen Anstrengungen, die Prognosen der heute eingebrachten Haushaltsplanung auch umzusetzen.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

DAS GEPLANTE WEITERE VERFAHREN

Der Beschluss zur Drucksache 17 / 60

Die öffentliche Bekanntgabe

Die Haushaltsberatungen

Der Haushaltsbeschluss

Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,
gestatten Sie mir zu guter Letzt noch, das geplante weitere Verfahren kurz zu beschreiben.

DER BESCHLUSS ZUR DRUCKSACHE 17/60

Die Haushaltseinbringung erfolgt über eine Drucksache

heutiger Beschluss:

Verweis zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse

In Ausführung des § 80 Abs. 1 GO NRW wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) mit Ihren Anlagen am 14.12.2020 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Von Ihnen, verehrte Vertreterinnen und Vertreter im Rat der Stadt Voerde, wird heute der Beschluss erwartet, den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse zu verweisen.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Die öffentliche Bekanntgabe des Haushaltsentwurfes gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW erfolgt unter

<https://www.voerde.de/haushaltsplan>

Der Entwurf wird im Rathaus Voerde (Raum 310, 3. OG) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eine Frist von mindestens 14 Tagen ist festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können.

Nach erfolgter Beschlussfassung wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen unverzüglich bekannt gegeben, zur Einsicht verfügbar gehalten und eine Frist zur Erhebung von Einwendungen festgelegt.

DIE HAUSHALTSBERATUNGEN

WER?	WANN?
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	23.02.2021
Jugendhilfeausschuss	24.02.2021
Sozialausschuss	02.03.2021
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	03.03.2021
Schulausschuss	04.03.2021
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021
Kultur- und Sportausschuss	10.03.2021
Bau- und Betriebsausschuss	11.03.2021
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021

Im Rahmen der (auch fraktionsinternen) Haushaltsberatungen steht der Kämmerer jederzeit zur Verfügung

In der Hoffnung, dass die pandemische Gesamtlage es zulässt, sollen die Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen am 23.02.2021 beginnen und

DER HAUSHALTSBESCHLUSS

Rat der Stadt Voerde

am

23.03.2021

mit der abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Voerde am 23.03.2021 enden.

Den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021 wünsche ich bereits an dieser Stelle einen konstruktiven, einvernehmlichen und harmonischen Verlauf.

Ausdrücklich und insbesondere vor dem Hintergrund der verkürzten Einbringungsgestaltung erklären darf ich abschließend meine ausdrückliche Bereitschaft, Ihnen allen im Rahmen der Haushaltsberatungen Rede und Antwort zu stehen, Gesamtzusammenhänge zu erklären und sich ergebende Fragen zu beantworten.

HAUSHALTSEINBRINGUNG 2021

Der Haushalt 2019

Der Haushalt 2020

Der Haushalt 2021

Das Haushaltssicherungskonzept
2021

Das geplante weitere Verfahren

Herr Bürgermeister,

meine Damen und Herren,

verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

das nun war die Einbringung des Haushaltsentwurfes 2021 der Stadt Voerde in der pandemiebedingt gebotenen Kürze.

Abschließend darf ich mich bei Ihnen, Herr Bürgermeister, für das entgegengebrachte Vertrauen und bei den Verwaltungsvorstandskollegen für das kooperative Mitwirken am Haushaltsplanentwurf 2021 herzlich bedanken. Ein ganz besonderer Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen des gesamten Fachbereiches Finanzen und Steuern, ohne die die Haushaltseinbringung nicht hätte erfolgen können. Besonders erwähnen darf ich in diesem Zusammenhang den Fachdienstleiter für den Bereich Haushalt und Steuern, Herrn Hauser, und seine Mitstreiter Michaela Krebber und Jens Payenberg. Danken möchte ich aber auch den vielen Kolleginnen und Kollegen aus der gesamten Stadtverwaltung, die jede und jeder für sich dazu beigetragen haben, einen belastbaren Haushaltsplanentwurfes 2021 aufstellen und präsentieren zu können, welcher das Ende der Haushaltssicherung im Jahr 2022 zum Ergebnis hat. Und nicht zuletzt gilt mein Dank natürlich Ihnen allen für die mir entgegengebrachte Aufmerksamkeit.

EINBRINGUNG DES HAUSHALTES 2021

Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 alles Gute

Bleiben Sie gesund!



**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 690 v. H.

2. Gewerbesteuer

470 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 10.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 16.12.2020

Haarmann

Vergabeordnung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 30.10.2001
(nach dem Stand der Änderung
vom 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergabegrundsätze	3
§ 2 Wertgrenzen	4
§ 3 Auftragsvergabe	5
§ 4 Prüfung der Vergaben	5
§ 5 Sonderregelungen	5
§ 6 Inkrafttreten	6

§ 1 Vergabegrundsätze

- (1) Diese Vergabeordnung findet bei allen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen) Anwendung.
- (2) Bei Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A-Abschnitt 2 (VOB/A-EU) anzuwenden.
- (3) Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)
 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)
 - Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)
 - Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der KomHVO NRW (Kommunale Vergabegrundsätze, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)“ vom 28.08.2018 (MBI. NRW. 2018 S. 497), zuletzt geändert durch Runderlass vom 12.06.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 355))
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
 - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung vom 23.07.2004 (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
 - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AentG)
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben“ (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI. NRW. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 22); in der jeweils geltenden Fassung.
 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ (MBI. NRW. 2018 S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.
 - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“
- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes-, Landes- oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
 - (5) Der Bürgermeister regelt in einer ergänzenden Dienstanweisung das Vergabeverfahren. Er bestimmt darin oder durch besondere Verfügung weitere verbindliche Vergabegrundsätze.
 - (6) Als Vergabearten sind nach VOB/A - Abschnitt 1 und UVgO grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählbar. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe nach VOB/A - Abschnitt 1 bzw. eine Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO durchgeführt werden.
 - (7) Für alle Vergabeverfahren werden die Vergabe- und Vertragshandbücher des Bundes verwendet.

§ 2 Wertgrenzen

- (1) Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens werden Wertgrenzen nach Maßgabe des Abs. 2 in (teilweiser) Abweichung zu den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW bestimmt.
- (2) Folgende Wertgrenzen (alle in dieser Vergabeordnung angeführten Beträge sind Nettobeträge) werden festgesetzt:
 - a) **Direktauftrag**
Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.
 - b) **Verhandlungsvergabe**
bis zu 15.000 Euro
 - c) **Freihändige Vergabe bis zu**
25.000 Euro

Die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bzw. die Verhandlungsvergabe bei Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren. Eine Verhandlungsvergabe kann mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Zur Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- d) **beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu**
60.000 Euro
- beschränkte Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bei Bauleistungen bis zu**
100.000 Euro

Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für Vergaben bezüglich der Lernmittelfreiheit gelten die in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes festgelegten Wertgrenzen.

- e) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben (§ 50 UVgO).

Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.

In den darüber hinaus gehenden Auftragshöhen sind mindestens 3 Bewerber aufzufordern, ein Angebot in Textform abzugeben.

- (3) Die darüber hinaus in der UVgO bzw. VOB/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe/ freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- (4) Eine Stückelung von Aufträgen mit der Absicht, die festgelegten Wertgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

§ 3

Auftragsvergabe

- (1) Die Zuständigkeit für Auftragsvergaben richtet sich nach den Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Ndrh.) und dieser Vergabeordnung.
- (2) Unabhängig von der Auftragshöhe werden Aufträge vom Bürgermeister in folgenden Fällen vergeben: a) Aufträge, bei denen kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergabe besteht (z. B. bei Behörden oder Monopolunternehmen), b) Aufträge, die wegen der üblicherweise täglich schwankenden Preise (z. B. Heizöl, Kraftstoffe) sofort vergeben werden müssen.
- (3) Die Fachausschüsse sind halbjährlich über Auftragsvergaben, die im Rahmen der Vergabezuständigkeit des Bürgermeisters liegen und den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, zu unterrichten.

§ 4

Prüfung der Vergaben

- (1) Vor der Vergabe von Aufträgen ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß der Rechnungsprüfungsordnung zu beteiligen.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung, sofern Leistungen und Lieferungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 01.01.2002 in der geltenden Fassung außer Kraft.

**Satzung vom 18.12.2020 zur
27. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein
- | | |
|--|-----------------|
| a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 194,00 €/Jahr |
| b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr | 99,00 €/Jahr |
| c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 370,00 €/Jahr |
| d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr | 3.540,00 €/Jahr |
| e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr | 1.780,00 €/Jahr |

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 84,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18. Dezember 2020

H a a r m a n n
Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2020 zur
16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 Nr. 3 Satz 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,58 Euro.

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S.

d. Abs. 1 jährlich 1,19 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 15. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18. Dezember 2020

H a a r m a n n

Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2020
zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 21. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaltungsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 15 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 15 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

Im § 15 Abs. 6 werden die Lit. a) und b) gestrichen. Der Absatz 6 wird um einen dritten Satz in folgender Fassung ergänzt:

„Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor, vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten den Nachweis über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung durch die vorgenannte Bescheinigung nebst Anlagen vorlegen zu lassen.“

§ 15 Abs. 7 wird gestrichen

§ 15 Abs. 8 wird zu Abs. 7

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 15 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 Lit. a) u. b) sowie Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18.12.2020

H a a r m a n n
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) zur Festlegung von Fristen bei der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen im Bereich der Wasserschutzgebiete und des Fremdwassersanierungskonzeptes vom 19.12.2013 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18.12.2020

H a a r m a n n
Bürgermeister

Satzung vom 18.12.2020
zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grund-
stücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)
vom 23. Dezember 2016
(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.12.2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Durch Ergänzung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW) um einen Absatz erhält der § 9 Abs. 4 folgende Fassung:

„Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

In § 9 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen

In § 9 Abs. 6 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.“

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen

§ 9 Abs. 8 wird zu Abs. 7

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 3 und Abs. 7 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18.12.2020

H a a r m a n n
Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2020 zur
31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,52 €/Jahr.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 30. Änderungssatzung vom 13.12.2019) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18. Dezember 2020

Haarmann
Bürgermeister

Anlage X zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 15.12.2020

Satzung vom 18.12.2020 zur

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein)
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	842,00 €
2.	Reihengrab K für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00 €
3.	Reihenrasengrab	982,00 €
4.	Waldurnengrab	702,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	842,00 €
6.	Wahlgrab	1.193,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.404,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab Nutzungszeit 50 Jahre	2.386,00 €
9.	Urnenwahlgrab	912,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	491,00 €
11.	Aschestreufeld	351,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	51,00 €
2.	Kühleinrichtung	58,00 €
3.	Kapelle	84,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	520,00 €
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	266,00 €
3.	Urne		242,00 €
4.	Aschestreufeld		203,00 €

Anlage X zur öffentlichen Stadtratsniederschrift vom 15.12.2020

D. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Wahlgrab	47,00 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	56,00 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	47,00 €
4.	Urnenwahlgrab	36,00 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

Nr.	Art des Grabes		Gebühr
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	520,00 €
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	266,00 €
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	242,00 €

F. Genehmigungen

Art	Gebühr
Grabmalgenehmigung stehend (einschl. Standsicherheitskontrollen)	97,00 €
Grabmalgenehmigung liegend	65,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	78,00 €
Genehmigung Grababdeckung	78,00 €

G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z.B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 18. Dezember 2020

Haarmann
Bürgermeister

**Satzung
zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Voerde (NdrRh.) vom 17.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2016) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Vollanschluss wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

(2) § 5 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für den Teilanschluss Schmutzwasser (Buchstabe a)) wird geändert von „5,32 €“ auf „4,09 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.12.2020

H a a r m a n n
Bürgermeister